

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.06.1983

Geschäftszahl

2500/80

Rechtssatz

Im Sinne der ständigen Rechtsprechung (Hinweis E 6.7.1951, 1810/50, VwSlg 2184 A/1951) ist bei dem im Beschwerdefall unbestrittenermaßen gegebenen Sachverhalt der Veräußerung einer Liegenschaft gegen Leibrente und Bezahlung eines Barbetrages von S 200.000,-- von § 29 Z 1 EStG 1972 auszugehen.